



Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg hat mit Beschluss vom 13.12.2011 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Hainzenberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Restmüllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hainzenberg.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Zell am Ziller zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Abfälle dieser Grundstücke sind zu den jeweils nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen.

Liegenschaft	zu Sammelstelle
Talstraße 3, 5, 6, 7	Bereich Stopptafel Zufahrt Talstraße
Schweiberweg 39, 40, 41	Zum Idw. Bringungsweg bei Stall Unterschweiber
Schweiberweg 41	Zum Idw. Bringungsweg Hofraum Schweiber, Gp. 1025
Schweiberweg 44	Zum Idw. Bringungsweg Ausweiche
Schweiberweg 46, 47	Zum Idw. Bringungsweg Umkehrplatz Gp. 495
Unterberg 51	Zur Bundesstraße Kehre Maria Rast
Unterberg 69, 71	Zur Bundesstraße Stichweg Kirchgasse
Unterberg 109,110,111	Zur Bundesstraße Schaukäserei
Unterberg 112	Zu Unterberg 73 (Eigentümer)
Unterberg 204, 205	Zum Gemeindeweg Abzweigung Wiesberg
Der gesamte Ortsteil Bichl	Zum Ramsbergweg, Einfahrtbereich bei Bichl 251
Bichl 256, 257	Zu Bichl 255 (Eigentümer)
Bichl 261	Zu Bichl 260 (Eigentümer)
Dörfl 300, 301, 303, 304, 306, 310, 311, 312, 313 (gesamtes „Grindltal“)	Zur Bundesstraße Einfahrtbereich bei Dörfl 301
Dörfl 329 (WEH)	Zu Dörfl 339 (Eigentümer)
Dörfl 341, 342	Zu Dörfl 340
Dörfl 359 (WEH)	Zu Dörfl 349 (Eigentümer)
Dörfl 369, 370,371,372	Zum Gemeindeweg, Bereich Hydrant
Dörfl 373, 425 (WEH)	Zu Dörfl 371 (Eigentümer)
Dörfl 378, 424,426 (WEH)	Zu Dörfl 353 (Eigentümer)
Dörfl 379 (WEH)	Zu Dörfl 345 (Eigentümer)
Dörfl 381	Zur Bundesstraße Bereich Dörfl 380
Dörfl 417, 418, Gp. 1.066/1 und 1066/7	Zur Bundesstraße Einfahrtsbereich unterhalb Jörglerhof
Dörfl 421, 428,429 (WEH)	Zu Dörfl 352 (Eigentümer)
Dörfl 422, 423 (WEH)	Zu Dörfl 348 (Eigentümer)
Dörfl 431, 432 (WEH)	Zu Dörfl 375 (Eigentümer)
Innerberg 500, 501, 505,508 (WEH)	Zu Innerberg 506 (Eigentümer)
Innerberg 502, 506	Zur Bundesstraße Einfahrtsbereich Mühleggweg
Innerberg 510, 512, 513, 514, 515, 516,	Zur Bundesstraße Einfahrtsbereich Ötschenangerweg
Innerberg 517	Zu Innerberg 516 (Eigentümer)
Innerberg 521	Zu Innerberg 520 (Ötschen)
Der gesamte Innerberg ab „Dolgg“, das ist ab HNr. 523, 524, 526, 528, 529,	Zum Recyclinghof Zell am Ziller in den dafür vorgesehenen Restmüllbehälter

530, ...	
Gerlosstein 551, 552, 553	Dörfli Bundesstraße Bereich Gp. 1.082/2
Gerlosstein 556 (Bergstation Zeller Bergbahn und Nebengebäude)	Dörfli 396 Talstation Zeller Bergbahn
Das gesamte Gebiet Gerlosstein mit Ausnahme der Häuser 551, 552, 553, 556	Zum Recyclinghof Zell am Ziller in den dafür vorgesehenen Restmüllbehälter
Lindenhöhe 616, 617, 618, 619	Zum Gemeindeweg Bereich Lindenhöhe 615
Eggeweg 670, 671, 672	Zum Eggeweg Bereich Haus 665
Eggeweg 673	Zu Eggeweg 670 (Eigentümer)
Eggeweg 667 (WEH)	Eggeweg 665 (Eigentümer)
Der gesamte Bereich Penzingwiesl Enterberg 682, 685, 686, 687, 688, 689	Zum Ramsbergweg Bereich Zufahrt Penzingwiesl
Enterberg 711, 713	Zum Ramsbergweg Zufahrt Bohrer
Enterberg 712	Zu Enterberg 711 oder 713 (Eigentümer)
Enterberg 724	Zum Ramsbergweg
Enterberg 730, 731, 732, 733	Zum Ramsbergweg
Enterberg 734 (WEH)	Enterberg 732 (Eigentümer)

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in folgenden Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen:
Dies sind:
 - a) Restmüllbehälter 80, 120, 240, 770, 1100 Liter, Farbe grau
 - b) Restmüllsäcke 60 Liter mit der Aufschrift „Restmüll “
 - c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 Liter mit der Aufschrift „BIOABFALL UMWET-ZONE-ZILLERTAL“
 - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 120, 240 Liter, Farbe grün

- 2) Die vorgeschriebene Mindestmenge (Grundvorschreibung) pro Jahr und Einwohner (Hauptwohnsitze) beträgt:
 - a) bei Restmüllbehältern mit Verwiegesystem für Haushalte mit

1 Person	30 kg
2 Personen	60 kg
3 Personen	82 kg
4 Personen	97 kg
5 Personen	112 kg
6 Personen	127 kg

 - b) bei Restmüllsäcken für Haushalte mit

1 Person	180 Liter
2 Personen	360 Liter
3 Personen	480 Liter
4 Personen	600 Liter
5 Personen	720 Liter
6 Personen	840 Liter

- c) bei Beherbergungsbetrieben
(gewerbliche, private Vermieter sowie untervermietete Freizeitwohnsitze)

für jeweils 300 Gästenächtigungen (vom Vorjahr) 30 kg bzw. 180 Liter

- d) für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze)

bis 30m ²	60 kg bzw. 360 Liter
31 bis 100m ²	97 kg bzw. 600 Liter
über 100m ²	127 kg bzw. 840 Liter

- e) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

1 Person	156 Liter	(16 Säcke 10l)
2 Personen	312 Liter	(32 Säcke 10l)
3 Personen	416 Liter	(42 Säcke 10l)
4 Personen	520 Liter	(52 Säcke 10l)
5 Personen	580 Liter	(58 Säcke 10l)
6 Personen	640 Liter	(64 Säcke 10l)

- 3) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten des Pflichtabholungsbereiches haben sowohl für den Restmüll als auch für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall die erforderlichen Behältnisse von der Gemeinde gegen Kostenersatz oder privat zu erwerben. Für den Restmüll sind dies die Festbehälter bzw. Restmüllsäcke, für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall die vorerwähnten Behältnisse.
- 4) Restmüllsäcke werden ausnahmelos nur für die Bereiche Innerberg ab „Dolgggn“, das ist ab HNr. 523, 524, 526, 528, 529, 530 sowie für das gesamte Gebiet Gerlosstein mit Ausnahme der Objekte 551, 552, 553, 556 ausgegeben.
- 5) Die Säcke für den Restmüll (mit der Aufschrift „Restmüll R “) sowie den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall (mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“) werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 lit. b und e von der Gemeinde nach öffentlicher Ankündigung ausgegeben.
Bei Mehranfall von Rest- und biologisch verwertbarem Siedlungsabfall müssen weitere Säcke bei der Gemeinde erworben werden, widrigenfalls besteht kein Anspruch auf Abholung.
Die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind in mit „Bioabfall“ gekennzeichneten Behältnissen am Abfuhrtag bereitzustellen. Die nach § 4 Abs. 1 lit. d 120/240 Liter Behältnisse werden mittels elektronischer Erfassung identifiziert und verwogen und nach tatsächlichem Gewicht von der Gemeinde verrechnet.
- 6) Sollten die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für das vorgeschriebene Mindestvolumen an den angekündigten Abholterminen nicht abgeholt werden, behält sich die Gemeinde vor, diese kostenpflichtig für den Gebührenschuldner zuzustellen.

§ 5

Aufstellungsort, Reinigung

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Restmüllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
b) die Restmüllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Restmüllbehälter sind am Abfuhrtag am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Restmüllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.

Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Restmüllbehälter zu sorgen und diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.

Die Restmüllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß schließen. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Restmüllsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie noch ordnungsgemäß zugebunden werden können.

Behälter oder Säcke, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

§ 6 Müllabfuhr

Die Restmüllbehälter können vierzehntägig laut Abfuhrplan der Gemeinde Hainzenberg zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Behälter sind spätestens um 07.00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.

Die Müllsäcke der unter § 4 Abs. 4 erwähnten Objekte der Ortsteile Innerberg und Gerlosstein müssen ausnahmelos zu den jeweiligen Öffnungszeiten zum Recyclinghof Zell am Ziller gebracht und in den dort vorgesehenen Restmüllcontainer entsorgt werden.

Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass die vorgeschriebene Mindestmenge zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung um eine Minderung der Mindestmenge für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

Die Abholung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt jeweils wöchentlich am Freitag. Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle und Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind spätestens um 07.00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und die Säcke den Aufdruck „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“ tragen (§ 4 Abs. 1 lit. c) und in den von der Gemeinde dafür vorgesehenen grünen 10-l bzw. 25-l-Behältnissen bereitgestellt sind. Die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit dem Aufdruck „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“ können auch zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof Zell am Ziller abgegeben werden.

§ 7 Sperrmüll

- 1) Sperrmüll kann jeweils zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofs Zell am Ziller in die dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig eingebracht werden.
- 2) Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.
- 3) Alteisen ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen

§ 8 Wertstoffe

Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

- 1) **Altglas** ist in die dafür aufgestellten Behälter des Recyclinghofs Zell am Ziller getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen. Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden: Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Bleischleifen, Kapseln, Dreh-verschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).

- 2) **Altpapier** ist in den dafür aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden: Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebens Mittelresten verunreinigtes Papier.

- 3) **Kartonagen** sind in den aufgestellten Kartonagencontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenks- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u.ä. Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden: Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

- 4) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Container des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Zum Altmetall gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen. Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden: Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen. Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen. Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 Abs.3 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Hainzenberg einzubringen.

- 5) **Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen** sind über die „Gelbe Sacksammlung“ zu entsorgen. Die Abholung erfolgt zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen. Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blisterverpackungen (Medikamente), Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons. Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören: Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton u.ä.

- 6) **Alttextilien** sind in die aufgestellten Altkleidercontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden: Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

- 7) **Altschuhe** sind in die aufgestellten Altschuhcontainer des Recyclinghofs Zell am Ziller paarweise verschnürt einzubringen.
- 8) **Altspesiefette und Altspeseöle** werden über die „Ölisammlung“ beim Recyclinghofs Zell am Ziller gesammelt.

§ 9

Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 10

Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich bei der von der Gemeinde Hainzenberg organisierten Problemstoffsammlung zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Termin und Ort abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, Öl haltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 11

Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

Jene biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, die nachweislich auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (Eigenkompostierung) fallen nicht unter die Abholpflicht.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde Hainzenberg mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekanntzugeben.

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 3) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof Zell am Ziller in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 12

Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 13

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Hainzenberg außer Kraft.

Die gegenständliche Verordnung wurde in der Zeit vom 14.12.2011 bis einschließlich 30.12.2011 öffentlich an der Amtstafel kundgemacht. In der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt keine Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschluss eingebracht.

Der Bürgermeister
Georg Wartelsteiner